

TC Unterhaltungselektronik AG

Koblenz

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB

Geschäftsjahr 2006

Nr. 1 gibt die Zusammensetzung des Grundkapitals der Gesellschaft an. Es gibt keine verschiedenen Gattungen:

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug am 31.12.2006 unverändert gegenüber dem Bilanzstichtag des Vorjahres 1.277.288,00 EUR, eingeteilt in 1.277.288 stimmberechtigte Inhaberstückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von 1,00 EUR.

Nr. 2 Beschränkungen bezüglich Stimmrechten und Übertragungen bestehen nicht.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Nr. 3 Stimmrechtsüberschreitungen von 10% des Aktienkapitals:

- Frau Petra Bauersachs, Koblenz (Vorstandsvorsitzende) hält bezogen zum Stichtag 24,00 % der Stimmrechte.
- Herr Guido Ciburski, Koblenz (Vorstand) hält bezogen zum Stichtag 24,00 % der Stimmrechte.

Nr. 4 und 5 stellen klar, dass jede Aktie ein Stimmrecht gewährt und keine Ausnahmen, Sonderrechte oder Kontrollbefugnisse existieren:

Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen, liegen nicht vor. Es gibt keine besondere Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

Nr. 6 nennt die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Änderung der Satzung:

Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes erfolgt ausschließlich nach §§ 84, 85 AktG. Eine abweichende oder ergänzende Satzungsregelung besteht nicht.

Satzungsänderungen folgen den Regelungen des § 133 und der §§ 179 ff. AktG.

Nr. 7 gibt die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen an:

Der Vorstand ist derzeit nicht berechtigt, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen.

Nr. 8 gibt an, ob wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen:

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter den Bedingungen eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots oder aus anderen Gründen stehen, bestehen nicht.

Nr. 9 gibt an, ob Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen worden sind:

Es wurden keine Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

Koblenz, 25. Januar 2011
Der Vorstand